

ProfNet TextService

-Prüfbericht-



Münster, den 25.09.2025



ProfNet TextService - Zusammenfassung

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

2

• Autor	Prof. Dr. Johannes Saurer
• Titel	Der Einzelne im europäischen V ...
• Typ	Habilitation
• Abgabetermin	31.12.2024
• Hochschule	Uni Bayreuth
• Fachbereich	Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftl
• Studiengang	Habilitation
• Fachrichtung	Rechtswissenschaften
• Erstgutachter	Prof. Dr. Oliver Lepsius
• Zweitgutachter	Prof. Dr. Jörg Gundel
• Prüfdatum	25.09.2025 12:55:04

• Dateigröße	1.756.108	• Abbildungsverzeichnis	☐
• Seiten	571	• Abkürzungsverzeichnis	☐
• Absätze	1.421	• Anhang	☒
• Sätze	13.269	• Eidesstattliche Erklärung	☐
• Wörter	185.741	• Inhaltsverzeichnis	☒
• Zeichen	1.389.861	• Literaturverzeichnis	☒
• Abbildungen	0	• Quellenverzeichnis	☒
• Tabellen	0	• Stichwortverzeichnis	☒
• Fußnoten	2.159	• Sperrvermerk	☐
• Literatur	1.892	• Symbolverzeichnis	☐
• Wörter (netto)	132.431	• Tabellenverzeichnis	☐
		• Vorwort	☒

Analysetyp Indizien

• Ähnlichkeitsplagiat	81
• Bauernopfer-Halbsatz	5
• Bauernopfer-Satz	56
• Bauernopfer-Wort	34
• Bauernopfer-Zitat	4
• Mischplagiat-mehrere Quellen	1
• Zitat-Veränderung	60
• Zitierungsfehler	75

Anteil Fremdtex te (netto): 3 % (3.550 von 132.431 Wörtern)

• Literaturquelle-in Fußnote	1
• Phrase-allgemein	98
• Phrase-fachspezifisch	190
• Phrase-Redewendung	1
• Zitat-Fremdtext-ohne Quelle	65
• Zitat-Fremdtext-vollständig	93
• Zitat-im Text-ohne Quelle	416
• Zitat-im Text-vollständig	148

Anteil Fremdtex te (brutto): 8 % (14.565 von 185.741 Wörtern)

● **29%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

ProfNet TextService - Ergebnisse Textanalyse (Indizien/alle Analysen)

TextService

Prüfbericht

2286364

25.09.2025

3

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstgutachter	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Beiträge (wissens.)	Seminararbeiten	Bachelorarbeiten	Diplomarbeiten	Masterarbeiten	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	1	5	6	1.296	7.779	1.399	9.532	11.064	2.705	74.856	1.724	2,2 Mio
Abbildungen	Anzahl (Durchschn.)	0	0	10	8	1	1	2	9	9	7	7	3	1
Absätze	Anzahl (Durchschn.)	1.421	1.421	710	1.015	870	149	116	220	342	313	533	487	23
Fußnoten	Anzahl (Durchschn.)	2.159	2.159	983	894	498	16	36	55	66	59	112	101	5
Literatur	Anzahl (Durchschn.)	1.892	1.892	577	487	19	1	3	2	2	2	5	7	1
Sätze	Anzahl (Durchschn.)	13.269	13.269	7.181	6.545	3.488	477	478	934	1.418	1.405	2.341	2.061	100
Seiten	Anzahl (Durchschn.)	571	571	382	376	200	24	31	70	103	96	157	119	7
Tabellen	Anzahl (Durchschn.)	0	0	2	1	1	1	1	3	4	4	5	2	1
Wörter	Anzahl (Durchschn.)	185.741	185.741	118.313	107.214	58.952	8.645	7.698	14.863	22.970	23.256	38.896	34.629	1.649
Zeichen	Anzahl (Durchschn.)	1,4 Mio	1,4 Mio	820.126	744.919	400.611	52.817	50.145	98.173	151.606	150.391	257.210	233.514	10.881
Zitate (wörtl.)	Anzahl (Durchschn.)	1.623	1.623	1.321	1.141	270	31	37	41	80	78	136	144	6

Legende: Die Spalte "Erstgutachter" enthält die Ergebnisse für alle vom Erstgutachter begutachteten Prüfungsarbeiten, also nicht seine eigenen Publikationen.

Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

ProfNet TextService - Ergebnisse Textvergleich (Indizien/netto/alle Vergleiche)

TextService

Prüfbericht

2286364

25.09.2025

4

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstgutachter	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Beiträge (wissens.)	Seminararbeiten	Bachelorarbeiten	Diplomarbeiten	Masterarbeiten	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	1	5	6	845	640	301	7.138	8.092	2.070	41.155	1.134	154.418
Ähnlichkeitsplagiat	Anzahl (Durchschn.)	81	81	53	45	15	4	1	9	3	12	8	5	5
Bauernopfer-Abs.	Anzahl (Durchschn.)	0	0	4	5	7	1	1	1	2	2	4	2	2
Bauernopfer-Satz	Anzahl (Durchschn.)	56	56	180	153	66	7	4	14	15	16	37	27	20
Bauernopfer-Zitat	Anzahl (Durchschn.)	4	4	19	16	2	1	1	1	1	1	1	1	1
Eigenplagiat	Anzahl (Durchschn.)	0	0	0	0	11	9	1	1	1	1	1	3	2
Mischplagiat 1	Anzahl (Durchschn.)	0	0	15	12	3	1	1	1	1	1	1	1	1
Mischplagiat >1	Anzahl (Durchschn.)	1	1	61	51	8	2	1	1	2	2	3	3	2
Teilplagiat	Anzahl (Durchschn.)	0	0	61	51	22	4	3	4	6	6	11	9	7
Zitatveränderung	Anzahl (Durchschn.)	60	60	65	56	16	1	1	2	3	4	4	8	3
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschn.)	75	75	125	106	48	2	4	11	6	7	12	11	7

Legende: Die Spalte "Erstgutachter" enthält die Ergebnisse für alle vom Erstgutachter begutachteten Prüfungsarbeiten, also nicht seine eigenen Publikationen.

● **29%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

Textstelle (Prüfdokument) S. 16

die EU-Eigenverwaltung Vertragliche Grundlagen für die EU-Eigenverwaltung finden sich über die Unionsverträge hinweg an verschiedenen Stellen. In ihrer übergeordneten Bedeutung wird die Eigenverwaltung am deutlichsten in Artikel 298 Abs. 1 AEUV angesprochen, wonach sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Ausübung ihrer Aufgaben auf eine "offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung" stützen. Die mit dem Vertrag von Lissabon neu aufgenommene Norm ist in ihrer Genese Ausdruck des gewachsenen Bewusstseins der Mitgliedstaaten für die Bedeutung supranationaler Verwaltung und ihre rechtliche Einhegung. Die maßgeblich auf skandinavische Einflüsse im Reformprozess



16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Begriff "Bestimmungen zu diesem Zweck" in Art. 298 II AEUV ausgelegt werden. Der Zweck, der in Absatz 1 der Vorschrift festgelegt ist, ergibt sich daraus, dass sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung stützen können. Dieser Wortlaut beschränkt sich nicht auf Vorschriften, die sich an die Verwaltung richten.²¹² Vielmehr kann jede Maßnahme, die auf die Sicherung der Offenheit, Effizienz und Unabhängigkeit der Europäischen

- 1 Gerwing, Tanja: Lobbyismus im polit..., 2015, S. 47
- 1 Gerwing, Tanja: Lobbyismus im polit..., 2015, S. 48

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

5

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 28

Die fallentscheidende Zuordnung eines subjektiven Rechts aus Artikel 12 EWG-Vertrag⁸⁷ erfolgt im Interesse der praktischen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts und damit letztlich der Integrationsziele der Gründungsverträge. Der Einzelne ist nicht nur als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats dazu berufen, durch das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss zum "Funktionieren dieser Gemeinschaft beizutragen".⁸⁸ Vielmehr sollen sich Bürger und Unternehmen auch gerichtlich auf die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen eines Staates berufen können.⁸⁹ Das funktional-instrumentelle Grundverständnis kommt explizit zum Ausdruck, wenn es heißt: "Die Wachsamkeit der an der Wahrung ihrer Rechte

87 Artikel 12 EWG-Vertrag lautete: "Die Mitgliedstaaten werden untereinander weder

88 EuGH, Rs. 26/62, Slg. 1963, I, 24 - Van Gend en Loos.

89 EuGH, Rs. 26/62, Slg. 1963, I, 24 - Van Gend en Loos.

Textstelle (Originalquellen)

deren Ausübung in gleicher Weise die Mitgliedstaaten wie die Staatsbürger berührt. Zu beachten ist ferner, dass die Staatsangehörigen der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten dazu berufen sind, durch das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss zum Funktionieren dieser Gemeinschaft beizutragen. Auch die dem Gerichtshof im Rahmen von Artikel 177 [a.F.], der die einheitliche Auslegung des Vertrages durch die nationalen Gerichte gewährleisten soll, zukommende

Zu beachten ist ferner, dass die Staatsangehörigen der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten dazu berufen sind, durch das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss zum Funktionieren dieser Gemeinschaft beizutragen. Auch die dem Gerichtshof im Rahmen von Artikel 177 [a.F.], der die einheitliche Auslegung des Vertrages durch die nationalen Gerichte gewährleisten soll, zukommende Aufgabe ist ein Beweis

- 2 Callies, Christian (Hrsg.): Berlin..., 2020, S. 30



14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

6

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 32

Begriffsapparat der Marktbürgerschaft nicht mehr. Vor diesem Hintergrund brachte der im Umweltrecht entwickelte Erklärungsansatz der "funktionalen Subjektivierung"¹⁰⁹ eine zeitgemäße Modernisierung der vorhergehenden Marktbürger-Konzeption. Die europäische 32 Gesetzgebung zu den Umweltstandards lieferte zahlreiche Beispiele für die funktional-instrumentelle Schaffung von Individualrechten als "Strukturprinzip" des europäischen Rechts.¹¹⁰ 3. Die Normativitätsschübe von Maastricht und Lissabon: Konstitutive Ausrichtung auf den Einzelnen Das Übergewicht funktional-instrumenteller Motive in der Individualrechtsbegründung behauptete sich bis in die 1990er Jahre hinein. Intrinsische Motive kamen bis dorthin am ehesten in der graduellen, richterrechtlichen Adaption der Gemeinschaftsgrundrechte zum Tragen. Als der EuGH auf Druck des Bundesverfassungsgerichts ungeschriebene Gemeinschaftsgrundrechte etablierte,¹¹¹ spiegelte sich hierin zu einem Mindestanteil der individuell-autonome

¹⁰⁹ Die Begriffsprägung der "funktionalen Subjektivierung" geht zurück auf M. Ruffert, Subjektive Rechte im Umweltrecht der Europäischen Gemeinschaften, 1996, S. 163 und passim; vgl. außerdem E. Schmidt-Aßmann, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Aufl. 2004, Kap. 1, Rn. 59; F. Schoch, in: FG 50 Jahre BVerwG, 2003, S. 507 (517); S. Neidhardt, Nationale Rechtsinstitute als Bausteine europäischen Verwaltungsrechts, 2008, S. 175; vgl. bereits Einl., I.

¹¹⁰ M. Ruffert, in: GVwR I, 2. Aufl. 2012, § 17, Rn. 126; F. Schoch, NVwZ 1999, S. 457 (463 f.); M. Rossi, in: Internationales Verwaltungsrecht, 2007, S. 165 (175).

¹¹¹ Dazu genauer Teil B., II., 2.

Textstelle (Originalquellen)

subjektiver Rechte übersieht, droht einen Popanz aufzubauen, an dem abzuarbeiten sich kaum lohnt.⁸⁹ III. Umbau des subjektiven Rechts 1. Funktionale Subjektivierung Seit den 1990er Jahren gilt die funktional-instrumentelle Schaffung von Individualrechten als ein Strukturprinzip des europäischen Rechts.⁹⁰ Freilich wird man der idealtypischen Gegenüberstellung zum Konzept subjektiver Rechte im deutschen Verwaltungsrecht heute nur unter Einschränkungen zustimmen können. Es greift zu

• 3 Franzius, Claudio: Modernisierung d..., 2016, S. 14

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

7



9%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 33

Artikel 1 GrCh, aber **auch** durch **die** Verpflichtung **der** Union zum Beitritt zur EMRK (Artikel 6 EUV n.F.) **mit** Unterwerfung unter **die** im Wege **der** Individualbeschwerde adressierbare Gerichtsbarkeit des EGMR.¹¹⁷ Spätestens **mit** dieser normativen Neuausrichtung ist **die** individuell-autonome **Dimension in der unionalen Individualrechtsbegründung nicht mehr hintergebar. 4.**

Funktionale Subjektivierung und individuelle Autonomie:

Rechtsvergleichende und rechtsstrukturelle Aspekte Die oben formulierte Ausgangshypothese hat sich bestätigt. **Der** Rechtsstatus des Einzelnen changiert mit einer doppelpoligen Zweckstruktur zwischen **funktionaler Subjektivierung und individueller Autonomie. a)** Parallelen im Verwaltungsrechtsvergleich Ein Alleinstellungsmerkmal gewinnt **der** Einzelne im europäischen Verwaltungsrecht aus **dem** gezeigten dualen Grundmuster gleichwohl nicht. Vielmehr teilt er **die** Erfahrung **der** doppelpoligen Individualrechtsbegründung **mit den** Rechtsträgern zahlreicher nationaler Verwaltungsrechtsordnungen.¹¹⁸ So liegt nach

¹¹⁷ Zur Grundrechtecharta insbes. Teil B., III., 3., zur EMRK als Maßstab des Unionsrechts Teil B., III., 2.

¹¹⁸ Weiterführend H. P. Nehl, in: Legal Challenges in EU Administrative Law, 2009, S. 322 (347 ff.).

Textstelle (Originalquellen)

individueller Autonomie, mag **der** Fremdzweck gegenüber dem Selbstzweck **auch** tiefer verwurzelt sein.⁹³ Denn **mit** der Stärkung der Grundrechte und der Unionsbürgerschaft sei **die** individuell-autonome **Dimension in der unionalen Individualrechtsbegründung nicht mehr hintergebar.**⁹⁴ So bedeutsam dieser Vorgang auch ist, wird er von **der** traditionellen Lehre doch nicht richtig zur Kenntnis genommen. Der Einzelne sei als Inhaber eines subjektiven

begreifen und subjektive Rechte ausschließlich auf die Durchsetzung einer zentral gesteuerten Rechtsordnung zu beziehen.⁹² Vielmehr changiert die rechtliche Gestalt des Einzelnen im europäischen Verwaltungsrecht (...) zwischen **funktionaler Subjektivierung und individueller Autonomie**, mag **der** Fremdzweck gegenüber **dem** Selbstzweck auch tiefer verwurzelt sein.⁹³ **Denn mit** der Stärkung der Grundrechte und der Unionsbürgerschaft sei **die** individuell-autonome Dimension in

• 3 Franzius, Claudio: Modernisierung d..., 2016, S. 14

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

8



Textstelle (Prüfdokument) S. 48

rügten.²⁰⁷ Auf ähnliche Weise rückt die "(Wieder-)Entdeckung" des allgemeinen Diskriminierungsverbots des heutigen Artikel 18 AEUV im Kontext der Unionsbürgerschaft den Einzelnen als natürliche Person in den Mittelpunkt des Interesses. Hiervon zeugen zahlreiche Entscheidungen wie Martinez Sala, Grzelczyk, Bidar und Trojani.²⁰⁸ Immer öfter betreten aber auch Personenmehrheiten die Bühne des Unionsrechts. Ein prominentes Beispiel aus jüngerer Zeit ist der Fall der Union de Pequenos Agricultores (UPA) - einem Berufs- und Interessenverband von kleinen spanischen Landwirtschaftsbetrieben. Die UPA

207 Außerdem die Konsolidierung der gleichheitsrechtlichen Maßstäbe des europäischen Verfassungsrechts bei BVerfGE 126, 286 (290 ff.) - Honeywell.

208 EuGH, Rs. C-85/96, Slg. 1998, I-2691 - Martinez Sala; EuGH, Rs. C-184/99, Slg. 2001, I-6193 - Grzelczyk; EuGH, Rs. C-209/03, Slg. 2005, I-2119 - Bidar; EuGH, Rs. C-456/02, Slg. 2004, I-7573 - Trojani.



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ein Konzept Bezug nehmen, das ob seiner Unbestimmtheit P15,209IB0, aber auch aufgrund seiner Ausstrahlungskraft eine wertvolle Legitimationsgrundlage lieferte, nämlich jenes der Unionsbürgerschaft. In einer langen Reihe von Urteilen, von welchen hier nur María Sala⁶⁹, Grzelczyk⁷⁰, Bidar⁷¹ und Trojani⁷² erwähnt seien, hat der EuGH die Unionsbürgerschaft als Türöffner zu den mitgliedstaatlichen Sozialversicherungssystemen⁷³ gebraucht, wofür ein politischer Konsens auf der Ebene der Mitgliedstaaten wohl kaum

- 4 Solidarität als Rechtsprinzip völker..., 2007, S. 209

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

9

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 53

der Deutung empirischer Faktizitäten, sondern auch als Medium der menschlichen Selbstdeutung.²³⁴ Nun erschließt sich auch der Begriff des Einzelnen selbst als "Brückenbegriff", der zwischen Faktizität und Normativität vermittelt. Der "Einzelne" als Zentralfigur des europäischen Verwaltungsrechts entsteht in einem normativen Sinn, sobald er von der europäischen Rechtsordnung als solcher adressiert wird.²³⁵ Die Konstruktion des Einzelnen als normative Figur immunisiert die in Bezug genommene Faktizität gegenüber der Herausforderung auf der Basis anderer Faktizitäten. Insoweit erscheint es nur folgerichtig, dass die Frage der faktischen Personalität, etwa hinsichtlich

234 "[U]nlike concepts like ‚mass‘ or ‚electron‘, the law‘ is a concept used by people to understand themselves“, heißt es bei J. Raz, The Monist 68 (1985), S. 295 (321 f.).

235 Vgl. im Kontext des Repräsentationsproblems Ch. Möllers, in: Europäisches Verfassungsrecht, 2. Aufl. 2009, S. 227 (253).



17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

verfassungsgebenden Gewalt setzt nicht das Bestehen eines irgendwie vorrechtlich definierten Volkes voraus. Das Legitimationssubjekt Volk ist auch in der revolutionären Tradition eine normative Figur. Es entsteht in einem normativen Sinn, sobald es von der Rechtsordnung adressiert wird.¹⁵⁸ Die genuin normative Konstruktion der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes gestattet es, die Einrichtung eines nach Kriterien der demokratischen Gleichheit gewählten Parlaments gerade umgekehrt als

- 5 von Bogdandy, Armin/Bast, Jürgen (Hrsg.), 2009, S. 253

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

10

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 86

Erscheinungsformen **der** allgemeinen Rechtsgrundsätze reichen denkbar weit.⁹⁹ Nicht zuletzt werden **die** allgemeinen Rechtsgrundsätze zum Medium für **die** richterrechtliche Entfaltung **der** zunächst noch in ihrer Existenz bestrittenen¹⁰⁰ Gemeinschaftsgrundrechte. Diese wurden integriert 86 Wirtschaftsgemeinschaft allgemein anerkannten **Rechtssatz**".¹¹⁰ **Dieser Rechtssatz entspreche den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege und einer einwandfreien Verwaltungsführung** und sei "**auch von den Organen der Gemeinschaft zu befolgen**".¹¹¹ Die hier vollzogene Etablierung des Anhörungsrechts als europäisches Kernverfahrensrecht wird in der nachfolgenden Rechtsprechung vertieft und variiert.¹¹² Um den Kern werden weitere Verfahrensgrundsätze angelagert, die oftmals als Ausprägungen des Anhörungsrechts entstehen, sich aber zunehmend verselbständigen.¹¹³

99 Für einen Überblick T. Schilling, EuGRZ 2000, S. 3 ff.; H. Lecheler, ZEuS 2003, S. 337 ff.

100 EuGH, Rs. 1/58, Slg. 1959, 43, 63 f. - Friedrich Stork; später dann Entfaltung der Gemeinschaftsgrundrechte in Gestalt allgemeiner Rechtsgrundsätze in EuGH, Rs. 29/69, Slg. 1969, 419 - Stauder und der nachfolgenden Rechtsprechung, dazu näher Teil B., II., 3.

110 EuGH, Rs. 32/62, Slg. 1963, 109, 123 - Alvis; zu Einzelheiten nachfolgend im Teil D., II., 1., c).

111 Dabei konnte der EuGH im Rahmen des EWG-Vertrages kaum auf vertragstextliche

112 Vgl. die Darstellung der Entwicklung des Anhörungsrechts bei T. Tridimas, The General Principles of EU Law, 2. Aufl. 2006, S. 378 ff.; zu signifikanten Wegmarken aus der

113 Zur wichtigsten Ausprägung des Rechts auf Stellungnahme bei beeinträchtigenden

Textstelle (Originalquellen)

Rechtssatz müssten **die** Behörden **der** Gemeinschaft vor Erlass von Disziplinarmaßnahmen dem betroffenen Bediensteten Gelegenheit geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. **Dieser Rechtssatz entspreche den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege und einer einwandfreien Verwaltungsführung.** Im Laufe der Zeit wurde die Anhörungspflicht über Disziplinarverfahren hinaus schrittweise immer weiter ausgedehnt⁴². Sie obliegt den Behörden der Union nunmehr in allen Verfahren, die

- 6 Mehde, Veit/u.a. (Hrsg.): Staat, Ve..., 2011, S. 670

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

11



Textstelle (Prüfdokument) S. 96

Entwicklungsstufen des europäischen Grundrechtsschutzes. Im Urteil Internationale Handelsgesellschaft hatte sich die Klägerin gegen die Kautionsregelung im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide gewandt und einen Verstoß gegen die "Grundsätze der Entfaltungs- und Dispositionsfreiheit, der Wirtschaftsfreiheit sowie der Verhältnismäßigkeit geltend gemacht".¹⁷⁶ Die Rechtssache wurde wiederum von einem deutschen Verwaltungsgericht im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens¹⁷⁷ vorgelegt, nämlich vom VG Frankfurt am Main. Nach dessen Auffassung verstieß die Kautionsregelung gegen bestimmte Strukturprinzipien des nationalen Verfassungsrechts, die im Rahmen des Gemeinschaftsrechts gewährleistet werden müssten, so dass der Vorrang des internationalen Rechts vor den Grundsätzen des deutschen Grundgesetzes zurückzutreten habe. Die Kautionsregelung verletze insbesondere die Gewährleistungen der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Eigentumsgarantie nach Artikel 2 Abs. 1, 14 GG.¹⁷⁸ Die vom VG Frankfurt gewählte Fassung des Vorlagebeschlusses rückte die Frage der europäischen Grundrechtsgeltung in unmittelbaren Zusammenhang mit der

176 EuGH, Rs. 11/70, Slg. 1970, 1125, Rn. 2 - Internationale Handelsgesellschaft.

177 Zur politikwissenschaftlichen Analyse der Mechanismen, die bei der Einbeziehung der nationalen Instanzgerichte in das europäische Rechtsschutzsystem wirksam werden, K. J. Alter, Establishing the Supremacy of European Law, 2001, S. 209 ff. (speziell mit Blick auf das deutsche Recht a.a.O. S. 65 ff.).

178 EuGH, Rs. 11/70, Slg. 1970, 1125, Rn. 2 - Internationale Handelsgesellschaft.



33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 GG grundgesetzlich geschützte Entfaltungs- und Dispositionsfreiheit, Wirtschaftsfreiheit und Verhältnismäßigkeit in dem vorgelegten Sachverhalt verletzt, sodass es die Ansicht vertrat, dass bestimmte Strukturprinzipien des nationalen Verfassungsrechts [] im Rahmen des Gemeinschaftsrechts gewährleistet werden müssten, so dass der Vorrang internationalen Rechts vor den Grundsätzen des deutschen Grundgesetzes zurückzutreten habe.³¹ Der Europäische Gerichtshof knüpft in seiner Entscheidung nahtlos an die Rechtsauffassung zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts an. Während er im Urteil Costa gegen ENEL noch

- 7 Reinhold-Urban, Stefanie: BVerfG vs..., 2022, S. 14

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

12



Textstelle (Prüfdokument) S. 98

markiert wird.¹⁸⁴ Auch die erstmalige Heranziehung der EMRK als Grundlage für die Grundrechte in der Rechtsprechung des EuGH erfolgte auf der Grundlage eines originär verwaltungsrechtlichen Sachverhalts.¹⁸⁵ Mit der erhobenen Klage hatte die Firma Nold die Aufhebung einer Entscheidung der Kommission über die Genehmigung einer neuen Handelsregelung der Ruhrkohle AG beantragt. Die erteilte Genehmigung verletze die "Rentabilität und die freie Entfaltung der Geschäftstätigkeit ihres Unternehmens" und damit das Eigentumsgrundrecht und die Berufsfreiheit. Beide Grundrechtspositionen seien nicht nur im Grundgesetz, sondern auch in der EMRK

184 Einflussreich war insbesondere die Kritik am europäischen Grundrechtsstandard in BVerfGE 37, 271 (282) - Solange I; souveränitätssensible Verbindung grundrechtlicher und demokratischer Maßstäbe beim Italienischen Verfassungsgerichtshof, Urt. v. 18.12.1973, übersetzt in EuR 1974, 255 ff. - Frotini.

185 EuGH, Rs. 4/73, Slg. 1974, 491 - Nold.

Textstelle (Originalquellen)

unmittelbar anwendbar sind. (i) Rechtssache 127/73 (BRT-II), Slg. 1974. (2) Rechtssache 155/73 (Sacchi), Slg. 1974. EGKS-Wettbewerbsregeln 487. Mit dem Urteil in der Rechtssache 4/73 (*) weist der Gerichtshof die Klage eines Kohlenhändlers auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1972 (2) über die Genehmigung einer neuen Handelsregelung der Ruhrkohle AG ab. Im Vergleich zu den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen sieht die neue Regelung strengere Bedingungen für die Zulassung der Großhändler zum Direktbezug

- 8 Kommission: Achter Gesamtbericht üb..., 1975, S. 321

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

13



Textstelle (Prüfdokument) S. 114

sich in der Zuordnung klagefähiger, individueller Rechtspositionen. Einmal mehr verschränken sich individuell-autonome und funktionale Motive in der Rechtsbegründung. In diesem Sinne ist die grundsätzliche Subjektivierbarkeit des Richtlinienrechts bereits seit den 1970er Jahren anerkannt. "Mit der den Richtlinien [...] zuerkannten verbindlichen Wirkung wäre es unvereinbar, grundsätzlich auszuschließen, dass betroffene Personen sich auf die durch die Richtlinie auferlegte Verpflichtung berufen können", so erklärte der Gerichtshof in der Rechtssache Van Duyn.²⁸¹ Werden die Mitgliedstaaten durch Richtlinie zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet, so würde "die nützliche Wirkung ('Effet Utile') einer solchen Maßnahme abgeschwächt, wenn die einzelnen sich vor Gericht hierauf nicht berufen und die staatlichen Gerichte sie nicht als Bestandteil des Gemeinschaftsrechts berücksichtigen könnten."²⁸² Diese Grundentscheidung wurde sukzessive verfeinert.²⁸³ Auch bedeutende Interventionen wie jene des Bundesfinanzhofs²⁸⁴ oder des französischen Conseil d'Etat²⁸⁵ vermochten die Subjektivierung des Richtlinienrechts nicht zu stoppen.²⁸⁶ Im europäisierten Staatshaftungsrecht stehen subjektive Gehalte des Richtlinienrechts im Mittelpunkt

281 EuGH, Rs. 41/74, Slg. 1974, 1337, Rn. 12 - Van Duyn.

282 EuGH, Rs. 41/74, Slg. 1974, 1337, Rn. 12 - Van Duyn; zur Fortentwicklung dieser Formel in der Rechtssache EuGH, Rs. 148/78, Slg. 1979, 1629, Rn. 22 - Ratti unter Hervorkehr des

283 EuGH, Rs. 8/81, Slg. 1982, 53 - Becker für den Fall der nicht fristgerechten Umsetzung der Richtlinie.

284 BFH, EuR 1981, 442 (443 f.) - Kloppenburg I; BFH, EuR 1985, 191 (194 f.) - Kloppenburg II; zur Kritik statt vieler Ch. Tomuschat, EuR 1985, S. 346 ff.

285 Zur Rechtsprechung des Conseil d'Etat die deutschsprachige Übersetzung der Entscheidung im Fall Cohn-Bendit v. 22.12.1978, EuR 1979, S. 292 (293): Aus Art. 189 EWG-Vertrag [Vorgängernorm des Art. 288 AEUV] gehe "eindeutig hervor, dass [...] die Mitgliedstaaten [...] allein zuständig bleiben zu beschließen, in welcher Form die Richtlinien durchgeführt

286 Dazu die Zurückweisung der Position des Bundesfinanzhofs durch BVerfGE 75, 223 (226 ff.) - Kloppenburg; im zeitlichen Kontext H. H. Rupp, JZ 1988, S. 191 ff.; aktuell G. Sydow, JZ 2009, S. 373 (375).

Textstelle (Originalquellen)

Integration fördert.⁸⁵ Diese Auslegungsregel wird meist als effet utile (deutsch nützliche Wirkung⁸⁶) bezeichnet. So führte der EuGH⁸⁷ zB zur unmittelbaren Geltung der Richtlinien aus: Mit der den Richtlinien zuerkannten verbindlichen Wirkung wäre es unvereinbar, grundsätzlich auszuschließen, dass betroffene Personen sich auf die durch die Richtlinie auferlegte Verpflichtung berufen können. Insbesondere in den Fällen, in denen etwa die Gemeinschaftsbehörden die Mitgliedstaaten durch Richtlinie zu einem bestimmten Verhalten verpflichten, würde die nützliche Wirkung (effet utile) einer solchen Maßnahme abgeschwächt, wenn die Einzelnen sich vor Gericht hierauf nicht berufen und die staatlichen Gerichte sie nicht als Bestandteil des Gemeinschaftsrechts berücksichtigen könnten.⁸⁸ d) Rechtsvergleichung Wenn man die Rechtsvergleichung für die Urteilsfindung nutzen will, gibt es zwei Möglichkeiten: Man sucht nach einer Regelung, die in allen Mitgliedstaaten gilt, oder

- 9 Niedobitek, Matthias (Hrsg.): Europ..., 2014, S. 931

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

14



48% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 124

die sich heute in Artikel 6 Abs. 4 EUV n.F. findet. In der späteren Rechtsprechung hat der EuGH die zunächst deutlich artikulierte Behauptung der Auslegungshoheit immer weiter zurückgenommen. Nach und nach wurde nicht nur die systematische Beachtung der Vorgaben der EMRK, sondern auch der einschlägigen Rechtsprechung zum Auslegungsstandard.³⁴² b) Erstreckung der EMRK auf ökonomisch geprägte Sachverhalte und Wirtschaftssubjekte Die graduelle Effektuierung der EMRK in ihrer maßstabbildenden Funktion für das Unionsrecht war jedoch nicht nur das Ergebnis der richterrechtlichen Öffnung des Gemeinschaftsrechts für

342 EuGH, Rs. C-540/03, Slg. 2006, I-5769, Rn. 85 - Parlament/Rat; EuGH, Rs. C-105/03, Slg. 2005, I-5285, Rn. 60 - Pupino; EuGH, Rs. C-303/05, Slg. 2007, I-3633, Rn. 49 - Arbitragehof.



10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

direkte Anwendung bereits durch die erstinstanzlichen Gerichte kann in absehbarer Zeit eine alltägliche Praxis darstellen⁴⁶. Mittlerweile wird von allen Richtern nicht nur die Kenntnis der Vorgaben der EMRK, sondern auch der einschlägigen Rechtsprechung der Konventionsorgane gefordert. Das ist eine positive und begrüßenswerte Entwicklung⁴⁷. 39 B. Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Art. 6 EMRK Art. 6 kommt dann zur Anwendung, wenn über zivilrechtliche

- 10 Die Umsetzung der Verfahrensgaranti..., 2006, S. 38

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

15

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 147

gegenüber dem Handeln der europäischen Institutionen zeigt sich die Grundrechtecharta als schlagkräftiger Kontrollmaßstab. Instruktiv ist die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Schecke. Hier hatten sich die Kläger als Empfänger von Agrarsubventionen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gegen die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gewandt.⁴⁷⁰ Die Internetveröffentlichung beruhte auf VO 1290/2005/EG über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁴⁷¹ und den einschlägigen Durchführungsbestimmungen. Das im Ausgangsrechtsstreit zuständige VG Wiesbaden formulierte wegen eines möglichen Verstoßes dieser Rechtsgrundlagen gegen Datenschutzgrundrechte einen Vorlagebeschluss. Dabei

470 EuGH, verb. Rs. C-92/09 u. C-93/09, Slg. 2010, I-11063 - Schecke.

471 Art. 42 Nr. 8b u. 44a VO 1290/2005/EG.



23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums. Mit dem Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (AFIG) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung sind diese EU-Vorschriften

- 11 Der Bayerische Landesbeauftragte für..., 2013, S. 238

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

16

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 153

Organe der Union der gerichtlichen Kontrolle darauf hin unterliegen, "ob ihre Handlungen im Einklang mit der Verfassungsurkunde der Gemeinschaft, dem Vertrag, stehen".⁴ Aus dieser Prämisse vermag der Gerichtshof mit hoher Evidenz abzuleiten, dass die Gemeinschaftsverträge zum Schutz natürlicher und juristischer Personen ein "umfassendes Rechtsschutzsystem geschaffen" haben, innerhalb dessen ihm selbst die "Überprüfung 154 der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe übertragen ist".⁵ Dabei liegt der Verknüpfung von Recht, Rechten und Rechtsdurchsetzung für das Unionsrecht eine klassisch zu nennende Argumentationsstruktur zugrunde, die bereits in der Entscheidung des U.S. Supreme Courts im Fall Marbury v. Madison⁶ im Jahr 1803 die pionierhafte Begründung der Verfassungsgerichtsbarkeit trug.⁷ Dort fand Chief Justice John Marshall zunächst zu der berühmten Charakterisierung des politischen Systems der USA als "a government of laws, and not of men" und statuierte unmittelbar im Anschluss: "[The government of the United States] will certainly cease to deserve this high appellation, if the laws furnish no remedy for the violation of a vested legal right."⁸ Bereits hier war es also der Gedanken der verfassten Herrschaft des Rechts, der die Verknüpfung des Schutzes verbürgter Rechtspositionen mit ihrer gerichtlichen Durchsetzung trägt und eine umfassende richterliche Kontrollkompetenz begründet.⁹ Der folgende Abschnitt geht der

4 EuGH, Rs. 294/83, Slg. 1986, 1339, Rn. 23 - Les Verts; Formulierung wird fortgeführt in EuGH, Gutachten I/91, EWR I, Slg. 1991, I-6079, 6102; EuGH, verb. Rs. C-402/05 P u. C-415/05 P, Slg. 2008, I-6351, Rn. 281 - Kadi.

5 EuGH, Rs. 294/83, Slg. 1986, 1339, Rn. 23 - Les Verts; nachfolgend etwa EuGH, Rs. 314/85, Slg. 1987, 4199, Rn. 16 - Foto Frost; EuG, Rs. T-411/06, Slg. 2008, II-2771, Rn. 36 - Sogelma.

6 Marbury v. Madison (1803) 1 Cranch 137.

7 Zur globalen Vorbildwirkung M. V. Tushnet, Tennessee L. Rev. 71 (2004), S. 251 ff.; M.

8 Marbury v. Madison (1803) 1 Cranch 137, 163.

9 Die Parallele zwischen Marbury v. Madison und dem Rechtsverständnis des Unionsrechts beschränkt sich auf die Argumentationsstruktur. Die konkrete Ausgestaltung des Systems des "judicial review" weist demgegenüber vielfache Unterschiede auf; zu dieser Klarstellung G. Bermann, GWILR 36 (2004), S. 557 ff.

Textstelle (Originalquellen)

worden. Bereits vorher hat aber der EuGH dem Parlament die Fähigkeit, Klagegegner zu sein, zuerkannt und dabei hervorgehoben, dass die Verträge ein umfassendes Rechtsschutzsystem geschaffen haben, innerhalb dessen dem EuGH die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe übertragen ist. Würde man die Handlungen des Europäischen Parlaments aus dem Kreis der anfechtbaren Handlungen ausnehmen, führte dies zu einem Ergebnis, welches dem Geist der Verträge und

die Rechtsprechung des Supreme Court das Verhältnis zwischen den verschiedenen Rechtsebenen endgültig geklärt. So entwickelte sich aus der Auffassung Hamiltons über die Kontrollfunktion des Supreme Courts nach dem bekannten Fall Marbury vs. Madison das Normenkontrollrecht ("Judicial Review") der dritten Gewalt über Gesetze der Einzelstaaten und des Kongresses. Vor allem die Vorstellung Madisons, das "Judicial Review" nicht das Verhältnis zwischen den verschiedenen Rechtsebenen endgültig geklärt. So entwickelte sich aus der Auffassung Hamiltons über die Kontrollfunktion des Supreme Courts nach dem bekannten Fall Marbury vs. Madison das Normenkontrollrecht ("Judicial Review") der dritten Gewalt über Gesetze der Einzelstaaten und des Kongresses. Vor allem die Vorstellung Madisons, das "Judicial Review" nicht nur auf

No Right at All As Justice John Marshall said as long ago as Marbury v. Madison,⁵⁴ The government of the United States has been emphatically termed a government of laws, and not of men. It will certainly cease to deserve this high appellation if the laws furnish no remedy for the violation of a vested legal right.⁵⁵ Why this is so turns, however, on understanding why we have rights in the first place, namely to serve three basic functions: one instrumental, one

- 12 Franz, Walter: Handbuch Europarecht..., 2010, S. 800
- 13 Timmermann, Heiner (Hrsg.): Eine Ve..., 2001, S. 357
- 14 Hypocrisy, Corruption, and Illegiti..., 2013, S. 430

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

17



Textstelle (Prüfdokument) S. 207

Wesentliche Inhalte waren die Grundsätze des Lebenszeitbeamtentums, das Laufbahnprinzip, ein Katalog der Rechte und Pflichten der Beamten sowie Rechtsgründe für die Beendigung eines Beamtenverhältnisses.³² Die Römischen Verträge enthielten sogar ausdrückliche Regelungsaufträge,³³ auf deren Grundlage das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten als originäres Dienstrecht der Gemeinschaften in Kraft traten.³⁴ Auch bei der richterrechtlichen Entwicklung der individualschützenden allgemeinen Rechtsgrundsätze³⁵ nahm das europäische öffentliche Dienstrecht eine Vorreiterrolle ein. So avancierte der Grundsatz der Gleichbehandlung³⁶ zum Grundprinzip des öffentlichen

32 Näher M. Gauer, Die Reform des Europäischen Dienstrechts, 2007, S. 19; E. Kern, in: Der Europäische Beamte, 1955, S. 51 (71).

33 Vgl. Art. 212 EWG-Vertrag u. Art. 186 EAG-Vertrag (1957/1958).

34 VO 31/62/EWG u. 11/62/EAG; dazu D. Rogalla, in: Grabitz/Hilf, EUV/EGV, EL 33 (2007), Art. 288 EGV, Rn. 2.

35 Systematisch zur richterrechtlichen Ausprägung der allgemeinen Rechtsgrundsätze oben Teil B., II., 1.

36 Vgl. etwa EuGH, Rs. 48/70, Slg. 1971, 175, Rn. 25/27 - Bernardi; außerdem EuGH,

Textstelle (Originalquellen)

erfolgen. C. Beamtenstatut 1684 Gem. Art. 336 AEUV erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen nach Anhörung der anderen betroffenen Organe das Statut der Beamten der Union (BSt) und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (BSB). Erstmalig geschaffen wurden BSt und BSB 1968, um einheitlich für alle damaligen Gemeinschaften⁶ die Rechtsverhältnisse zwischen den Gemeinschaften und ihren Bediensteten zu regeln.

- 15 Frenz, Walter (Hrsg.): Handbuch Eur..., 2011, S. 448

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

18



12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 226

Genehmigung führt (Artikel 10 Abs. 6 VO 139/2004/EG). Nach Durchlaufen **des** Vorprüfungsverfahrens steht am Ende **des** Hauptprüfungsverfahrens eine Entscheidung der Kommission zur Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt (Artikel 8 Abs. 1-3 VO 139/2004/EG). Unvereinbar sind solche **Zusammenschlüsse, die den wirksamen Wettbewerb 227 im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindern** (Artikel 2 Abs. 3 VO 139/2004/EG).¹⁵⁵ ee) Ausgestaltung **von** Verfahren und Rechtsschutz Über die Operationalisierung **der** behördlichen Wettbewerbsaufsicht hinaus hat die Verfahrensgesetzgebung des unternehmensbezogenen Wettbewerbsrechts eine weitere, individualschützende Aufgabe. Diese Komplementärfunktion liegt darin, im Lichte **der**

¹⁵⁵ Eine Parallele zur Kartellverfahrensverordnung besteht in der organisatorischen Vorgabe eines "Netzes von Behörden", das die Kommission gemeinsam mit den zuständigen

Textstelle (Originalquellen)

beteiligten Unternehmen erzielen jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedsstaat (implizite Vermutung für die Nicht-Beeinträchtigung **des** zwischenstaatlichen Handels). (b) **Zusammenschlüsse, die wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben wesentlich behindern**, bes. als ein Ergebnis **der** Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung, sind **von** der Europäischen Kommission für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu

- 16 Springer Fachmedien (Hrsg.): Kompak..., 2013, S. 122



17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

19

Textstelle (Prüfdokument) S. 256

Verfahrensrechte anzuhalten. Diesen Zusammenhang illustriert in neuerer Zeit das Urteil Hoechst aus dem Jahr 2008.³³⁶ Dort erkannte das EuG wegen Verstößen der Kommission gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Gleichbehandlung auf die pauschale zehnprozentige Reduzierung einer Geldbuße, die wegen der Beteiligung an einem Kartell betreffend einen Konservierungsstoff für Lebensmittel verhängt worden war.³³⁷

Ein zweites Phänomen der Ökonomisierung des Fehlerfolgenrechts setzt beim außervertraglichen Schadenersatzanspruch des Artikel ³⁴⁰ Abs. 2 AEUV an. Hier können Verfahrensfehler supranationaler Institutionen Haftungsansprüche der betroffenen Unternehmen auslösen. Wie

336 EuG, Rs. T-410/03, Slg. 2008, I-881, Rn. 610 - Hoechst.

337 EuG, Rs. T-410/03, Slg. 2008, I-881, Rn. 126 ff., 610 - Hoechst.

340 Eingehend M. Hartmann-Rüppel/P. v. Hülsen, in: Die Rechtsstellung Betroffener im modernisierten EU-Kartellverfahren, 2010, S. 29 ff.



12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gewährten bedingten Bußgelderlass in einen unbedingten Erlass um. Andernfalls wird keine begünstigende Behandlung auf Basis der Kronzeugenmitteilung gewährt, ein bereits bedingt gewährter Bußgelderlass entfällt.[83] c) Die Reduzierung der Geldbuße Für Unternehmen, die ihre Beteiligung an einem Kartell offen legen, jedoch nicht die Voraussetzungen für einen vollständigen Bußgelderlass erfüllen, kommt eine Reduzierung der zu verhängenden Geldbuße in Betracht. Dazu muss das Unternehmen der

- 17 Die neue Kronzeugenmitteilung der E..., 2007, S. 0

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

20

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 259

im zollrechtlichen Außenverhältnis frühe integrationspolitische Erfolge erzielte.³⁵³ Heute nimmt das Zollrecht gemäß Artikel 3 Abs. 1 lit. a) AEUV die erste Stelle unter den ausschließlichen Kompetenzen der EU ein. Artikel 33 AEUV enthält eine ausdrückliche Gesetzgebungskompetenz zur Organisation der Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.³⁵⁴ Entsprechend der großen integrationspolitischen Bedeutung lieferte das Zollverwaltungsrecht auch die Sachverhalte für eine Reihe grundlegender Entscheidungen des Gerichtshofs, deren normative Gehalte sich schnell von dem zollrechtlichen Kontext ihrer Entstehung lösten.³⁵⁵ Die Notwendigkeit

353 R. Clapham, in: Ökonomische Grundlagen der europäischen Integration, 1993, S. 25 ff.; A. Müller-Armack, in: Weltwirtschaftliche Probleme der Gegenwart, 1965, S. 231 (234); E. Reimer, Die Verwaltung, Beih. 10, 2010, S. 153 (161); Ch. Herrmann, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Recht der EU, EL 42 (2010), Art. 28 AEUV, Rn. 1; T. Judt, Postwar, 2005, S. 303, 308 f.

354 Zu Genese und Bedeutung der ursprünglich mit dem Amsterdamer Vertrag 1997 entstandenen Norm D.-E. Khan/D. Eisenhut, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 33 AEUV, Rn. 1; J. P. Terhechte, in: Schwarze, EU-Kommentar, 3. Aufl. 2012, Art. 33 AEUV, Rn. 3.

355 Die bedeutendste Entscheidung mit einem zollrechtlichen Hintergrund ist das oben Teil A., II., 2., b) besprochene Urteil EuGH, Rs. 26/62, Slg. 1963, 3 - Van Gend en Loos.

Textstelle (Originalquellen)

Artikel 33 (ex-Artikel 135 EGV) Das Europäische Parlament und der Rat treffen im Rahmen des Geltungsbereichs der Verträge gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen zum Ausbau der Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. KAPITEL 3 VERBOT VON MENGENMÄSSIGEN BESCHRÄNKUNGEN ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN Artikel 34 (ex-Artikel 28 EGV) Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den

- 18 Querformat: Grundprinzipien und Zi..., 2012, S. 2

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

21



Textstelle (Prüfdokument) S. 264

die Wahrung der Verfahrensrechte lediglich verlange, dass der Betroffene zu den Gesichtspunkten - einschließlich der Unterlagen - sachdienlich Stellung nehmen kann, auf die die Kommission ihre beschwerende Entscheidung stützt. Die Kommission muss also nicht von Amts wegen Einsicht in sämtliche Unterlagen gewähren, die möglicherweise einen Zusammenhang mit dem konkreten Fall aufweisen.³⁸⁰ cc) Verfahrensrechte im Zollkodex Die institutionelle Verantwortung für die Ausgestaltung der Verfahrensrechte im europäischen Zollrecht lag lange Zeit allein beim Gerichtshof. Nach und nach trat jedoch mit

380 EuG, Rs. T-329/00, Slg. 2003, II-287, Rn. 46 - Bonn Fleisch Ex- und Import; vgl. dort



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

derjenigen Einsicht nehmen zu können, die nicht zur Begründung der Einwände der Kommission verwendet wurden.³⁶ Andererseits ist die Kommission jedoch nicht verpflichtet, von sich aus Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren, die einen nur möglichen Zusammenhang mit dem konkreten Fall aufweisen können.³⁷ Ist die betreffende Person der Ansicht, dass derartige Unterlagen zur Begründung ihres Begehrens auf

- 19 Summersberger, Walter/u.a. (Hrsg.):..., 2018, S. 222

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

22

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 281

Europäischen Parlaments gekennzeichnet war.⁴⁸⁰ 281 b) Neuordnung durch den Vertrag von Lissabon, Artikel 290, 291 AEUV Der Vertrag von Lissabon hat das abstrakt-generelle Verwaltungshandeln der Kommission in eine weitgehend neue Form gegossen.⁴⁸¹ Im Mittelpunkt stehen die Handlungsformen der delegierten Rechtsakte des Artikel 290 AEUV und der Durchführungsrechtsakte des Artikel 291 AEUV.⁴⁸² Im Ausgangspunkt bestehen zwischen beiden Rechtsakttypen erhebliche strukturelle und konzeptionelle Unterschiede. Die Abgrenzung kann im Einzelfall trotzdem eine Herausforderung darstellen. Dabei lässt sich der aufgeworfene zusätzliche Differenzierungsbedarf auf sprachlich-begrifflicher Ebene kaum bewältigen, denn zu eng liegen beide Kategorien insoweit beisammen.

480 Zum hierin zum Ausdruck kommenden stetig wachsenden Einfluss des Europäischen Parlaments auf die delegierte Rechtsetzung S. Kadelbach, in: Legitimation ethischer Entscheidungen im Recht, 2009, S. 147 (156).

481 Wie gezeigt werden in Art. 288 AEUV zwar die übergreifenden Kategorien der

482 Vgl. zur Kritik der Regelungstechnik etwa W. Cremer, DÖV 2010, S. 58 (58) der von einer "missglückten Typisierung und Etikettierung der Rechtsakttypen nach dem Vertrag von Lissabon" spricht.

Textstelle (Originalquellen)

ist. In diesen Fällen ergehen keine Gesetzgebungsakte, sondern Rechtsakte ohne Gesetzescharakter.⁵⁰ Zu diesen Rechtsakten ohne Gesetzescharakter zählen die durch den Vertrag von Lissabon neu eingeführten delegierten Rechtsakte nach Art. 290 AEUV, die Durchführungsrechtsakte nach Art. 291 AEUV und alle sonstigen Rechtsakte, für die die Verträge weder das ordentliche noch das besondere Gesetzgebungsverfahren vorsehen. A. Rechtsetzung durch die Kommission I. Delegierte Rechtsakte 1928 Gem. Art. 290 AEUV

- 15 Frenz, Walter (Hrsg.): Handbuch Eur..., 2011, S. 537



14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

23

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 282

unmittelbar auf den mitgliedstaatlichen Vollzug bezogen sind.⁴⁸⁷ Demgemäß ruft die Vorschrift in Artikel 291 Abs. 1 AEUV zunächst die grundsätzliche Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Durchführung des Unionsrechts in Erinnerung. Artikel 291 Abs. 2 AEUV sieht die Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission vor, wenn dies im Hinblick auf einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Rechtsakte erforderlich ist.⁴⁸⁸ Der Durchführungsrechtsakt der Kommission kann dabei gleichermaßen abstraktgenerelle wie individuelle Form annehmen. Die Verdrängung der originären Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Fall des Artikel 291 Abs. 2 AEUV wird in Absatz 3 mit Blick auf die Kontrollbefugnisse

487 P. Craig, EU Administrative Law, 2. Aufl. 2012, S. 130 f. zum "survival of comitology" im Anwendungsbereich des Art. 291 AEUV.

488 Vgl. zur Auslegung des Begriffs der "Durchführung" in Art. 291 AEUV die Diskussion bei H. Hofmann, ELJ 15 (2009), S. 482 (493 ff.).



21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

werden, erheblich. Nach Artikel 202 EGV konnte der Rat der Kommission bislang Durchführungsbefugnisse übertragen. Der Lissabonner Vertrag sieht demgegenüber eine Verpflichtung der Gesetzgebungsorgane zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission vor, wenn dies im Hinblick auf einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Rechtsakte erforderlich ist. Nur in Ausnahmefällen sowie in den nach Artikel 24 und 26 EUV vorgesehenen Fällen können dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Hintergrund In jedem Rechtsakt der

- 20 Maurer, Andreas/von Ondarza, Nicola..., 2012, S. 2012

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

24

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 283

Absatz 3). Demgegenüber soll **der** Anwendungsbereich des Prüfverfahrens (Artikel 5) nach Artikel 2 Abs. 2 des VO-Vorschlags reduziert werden auf Durchführungsmaßnahmen von allgemeiner Tragweite **und** in ausgewählten Politikfeldern wie **der** gemeinsamen Agrar- **und** Fischereipolitik oder den Bereichen Umwelt, **Sicherheit sowie Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen.**⁴⁹¹ 2. Beteiligung **der** Bürger **und** Unternehmen a) Restriktive Ausgestaltung individueller Verfahrensrechte **Den** Unionsbürgern **und** Unternehmen werden nur in geringem Maße Verfahrensrechte gegenüber **der** Delegations- **und** Durchführungsrechtsetzung zugestanden. Im Vertragstext **des** AEUV ist **die** wertvollste individualschützende Verfahrensposition jene

⁴⁹¹ Kritisch zu diesem eingeschränkten Anwendungsbereich BR-Drs. 140/1/10, Umdruck, S. 2.



12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Waren i. S. v. Art. 28, 34 f. AEUV beeinträchtigen **und** daher gegen vorrangiges europäisches Recht verstoßen. Dem steht auch nicht entgegen, dass Art. 30 AEUV einschränkende Regelungen u. a. aus Gründen **der** öffentlichen **Sicherheit sowie** zum **Schutz der Gesundheit und** des Lebens **von Menschen, Tieren oder Pflanzen** zulässt; **denn** dies würde allenfalls **die** Beschränkung **der** Freiheit **des** Warenverkehrs rechtfertigen. Eine Pflicht zur Ausstattung von Gefahrguttransport-Fahrzeugen mit Fahrerassistenzsystemen **und** Datenübermittlungsgeräten würde jedoch

- 21 Baumeister, Peter/u.a. (Hrsg.): Sta..., 2011, S. 387

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

25

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 285

damit ein Moment **der** Verfahrenskommunikation ex post.⁴⁹² Hinzu kommen horizontal angelegte Transparenzgewährleistungen wie Artikel 15 AEUV, aber auch Artikel 42 GrCh. Die Komitologieausschüsse **werden der** Kommission zugerechnet,⁴⁹³ so **dass** diese die eigentliche Verpflichtete **des** Zugangsanspruchs **zu** 285 **eines Dumping und eines daraus resultierenden Schadens stützt, sachgerecht zu vertreten.**"⁵⁰¹ Ausdrücklich betonte **der** Gerichtshof dabei zum einen **die** Geltung dieses Grundsatzes unabhängig **von der** Ausrichtung des spezifischen Verwaltungsverfahrens auf eine Sanktion,⁵⁰² zum anderen den normhierarchischen Vorrang dieses Postulats vor **der** spezifischen Ausgestaltung des

492 Näher und zu weiteren Begründungsfunktionen J. Saurer, VerwArch 100 (2009), S. 364 (371 ff., 382 f.).

493 M. Krajewski/U. Rösslein, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Recht der EU, EL 41 (2010), Art. 15 AEUV, Rn. 43.

501 EuGH, Rs. C-49/88, Slg. 1991, I-3187, Rn. 17 - Al-Jubail Fertilizer.

502 EuGH, Rs. C-49/88, Slg. 1991, I-3187, Rn. 15 - Al-Jubail Fertilizer; eine parallel liegende Lösung vom Sanktionserfordernis findet sich in der zeitlich benachbarten grundlegenden Entscheidung TU München, dazu Teil D., II., 3., b), aa).

Textstelle (Originalquellen)

werden, ihren Standpunkt zur Richtigkeit und Erheblichkeit **der** behaupteten Tatsachen sowie **zu** den Beweisen, auf welche **das** Organ der Union den Vorwurf **des** Vorliegens **eines Dumping und eines daraus resultierenden Schadens stützt, sachgerecht zu vertreten.**⁷³ Das gilt selbst dann, wenn es um **die** Berücksichtigung **von** als vertraulich übermittelter Informationen geht.⁷⁴ So hat **der** EuGH etwa entschieden, dass das

- 19 Summersberger, Walter/u.a. (Hrsg.):..., 2018, S. 229



10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

26

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 290

der Verwaltungsrechtsetzung durch die Kommission die Brüchigkeit dieser Argumentation sichtbar. Zum Kulminationspunkt für die Kritik der tradierten Dogmatik, den Versuch einer Neuinterpretation und die Perpetuierung des status quo wurden die Rechtssachen UPA und **Jego-Quere**. Im **Fall Jego-Quere** hatte **die** Kommission im Bereich **des** Fischereirechts eine Verordnung zum Schutz **des** Seehechts erlassen, **die** sich ihrerseits **auf** eine Verordnung **des** Rates **zur** Einführung **einer** gemeinschaftli- 292 ner **Gemeinschaftshandlung betroffen zu betrachten [sein], wenn die Handlung aufgrund seiner persönlichen Umstände erhebliche nachteilige Auswirkungen auf seine Interessen hat oder wahrscheinlich haben wird.**⁵³⁹ Diese Neuorientierung festigte **der** Generalanwalt **in den** Schlussanträgen im Rechtsmittelverfahren Jego-Quere, die folgerichtig **auf der** Linie **des** EuG lagen.⁵⁴⁰ Das EuG wie auch **der** Generalanwalt stellen also für die Ermittlung **der** "individuellen

539 Schlussanträge des GA Jacobs v. 21.3.2002, Rs. C-50/00 P, Slg. 2002, I-6677, Nr. 60 - UPA.

540 Schlussanträge des GA Jacobs v. 10.7.2003, Rs. C-263/02 P, Slg. 2004, I-3425 - Jego-Quere.

Textstelle (Originalquellen)

wie im Fall **Jégo Quéré** (auch) nicht herausgehobenen Personen Rechte eingeschränkt oder Pflichten auferlegt werden. Fall nach EuG, Rs. T-177/01, Slg. 2002, II-2365; EuGH Rs. C-263/02 P, Slg. 2004, I-3425 **Jégo-Quéré**: Der **Fall Jégo Quéré** betrifft **die** Klage **einer** Fischfangreederei **auf** Nichtigerklärung der KommissionsVO (EG) Nr. 1162/200188 mit Maßnahmen **zur** Wiederauffüllung **des** Seehechtbestandes, die in bestimmten Fischereigeieten Mindestmaschengrößen für Fischfangnetze festlegt.

Schlussanträgen zur Rechtssache Unión de Pequeños Agricultores für eine neue Auslegung des Begriffs der individuellen Betroffenheit aus. Demnach soll ein Einzelner als individuell von einer **Gemeinschaftshandlung betroffen zu betrachten sein, wenn die Handlung aufgrund seiner 2918 persönlichen Umstände erhebliche nachteilige Auswirkungen auf seine Interessen hat oder wahrscheinlich haben wird.**²⁹¹ Der EuGH wies **diese** Rechtsauffassung **in** der Entscheidung Unión de Pequeños Agricultores jedoch unter Berufung **auf den** Wortlaut **des** Art. 230 Abs. 4 EG sowie

- 22 Frenz, Walter: Europarecht, 2011, S. 364
- 12 Franz, Walter: Handbuch Europarecht..., 2010, S. 844

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

27



Textstelle (Prüfdokument) S. 294

Denn diese Vorschrift bezeichne mit dem "Verordnungscharakter" nicht mehr wie **im** VVE eine den "Gesetzen" nachgeordnete Kategorie.⁵⁵² Vielmehr seien alle Rechtsakte erfasst, die **der Art. 288 Abs. 1 AEUV** entnommenen "Charakteristik **der Verordnungen**" entsprechen, nämlich allgemeine Geltung, **Verbindlichkeit in allen** Teilen **und unmittelbare Geltung in allen Mitgliedstaaten** aufwiesen.⁵⁵³ **Diese** Kriterien trafen **für** Verordnungen mit Gesetzgebungscharakter zu, ferner auch **für** Bestimmungen von Richtlinien, **die** unmittelbar gelten.⁵⁵⁴ **Die** Zulässigkeit **der** Klage hängt entscheidend von Anwendbarkeit **der** Teilprivilegierung **des Art. 263 Abs. 4 Var. 3. AEUV** ab. Dies

552 U. Everling, EuR 2009, Beih. 1, S. 71 ff.

553 U. Everling, EuZW 2010, S. 572 (575) unter Berufung auf u.a. K.-D. Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Aufl. 2010, S. 300; H. P. Nehl, in: Der Lissabonner Reformvertrag, 2009, S. 149 (164).

554 U. Everling, EuZW 2010, S. 572 (575).

Textstelle (Originalquellen)

freigestellt werden, weil bei ihnen grundsätzlich vom Vorliegen **der** Freistellungsvoraussetzungen des **Art. 81 Abs. 3 EG** ausgegangen werden kann. ? Rechtsnatur: o **Verordnungen im** Sinne von Art. 249 Abs. 2 EG, d.h. **Verbindlichkeit und unmittelbare Geltung in allen Mitgliedstaaten ?** Rechtsgrundlage: o **Art. 83 Abs. 1 EG** Ermächtigung **des** Rats, **der diese** Befugnis durch ErmächtigungsVO an **die** Kommission weitergeben kann ? Zweck: o Arbeitsentlastung der Kommission o Rechts- und Planungssicherheit **für**

- 23 Europäisches und deutsches Kartellr..., 2009, S.

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

28



8%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 296

den unionalen Legitimationsquellen, die über den doppelten Weg der mitgliedstaatlichen Repräsentation und der Wahlen zum Europäischen Parlament das Unionsrecht tragen. Auch dies rechtfertigt eine differenzierte, nicht-privilegierende Behandlung des Individualrechtsschutzes gegenüber Rechtsakten, die im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren des Artikel 294 AEUV oder in den verschiedenen besonderen Gesetzgebungsverfahren durch das Europäische Parlament und/oder den Rat erlassen werden. Nach alledem bleibt die Privilegierung in Artikel 263 Abs. 4 Var. 3 AEUV also dem Individualrechtsschutz gegen die Delegations- und Durchführungsrechtsetzung vorbehalten. Dies hat zur Folge, dass die Privilegierungsklausel bei Nichtigkeitsklagen gegen Gesetzgebungsakte des Unionsrechts nicht greift.⁵⁶¹

298 1. Horizontalisierung durch Richterrecht Die entwicklungsgeschichtlich wirkmächtigste Kategorie bereichsübergreifender Rechtssätze sind die richterrechtlich ausgeprägten allgemeinen Rechtsgrundsätze. In der Hand des Gerichtshofs wird diese Grundkategorie der Rechtsquellen insbesondere

⁵⁶¹ Die hier vertretene Auffassung würde für die in den vorhergehenden Fn. geschilderte



12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

hier handelt das Europäische Parlament mit dem Rat gemeinsam auf Vorschlag der Kommission (Art.289 Abs.1 S.1 AEUV), es sei denn, die Verträge verlangen ausdrücklich ein besonderes Gesetzgebungsverfahren (Art.289 Abs .2 AEUV). Beim besonderen Gesetzgebungsverfahren handelt entweder das Europäische Parlament mit Beteiligung des Rates oder der Rat mit Beteiligung des Europäischen Parlaments, je nachdem wie es die spezifische Kompetenznorm verlangt. Das genaue Verfahren richtet sich

- 24 1 Einführung, 2012, S. 2012

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

29

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 325

Rahmen, innerhalb dessen sich **die** mitgliedstaatliche Verfahrensautonomie bis in **die** Gegenwart entfaltet. Eine zentrale Rolle spielte dabei **der** Grundsatz **der** Gemeinschafts- bzw. **der** Unionstreue nach dem heutigen Artikel 4 Abs. 3 EUV n.F., dem **der** Gerichtshof **die** wirkmächtigen **Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität der mitgliedstaatlichen** Verfahrensgestaltung entnahm. Deren Rückwirkung auf **die** Verfahrensrechte **des** Einzelnen wird nachfolgend unter Fokussierung auf zwei wesentliche Problemkreise **des** Effektivitätsprinzips näher behandelt (dazu sogleich a)). Daneben hat **der** Gerichtshof aber auch allgemeine Rechtsgrundsätze **mit** verfahrensrechtlichem Schwerpunkt herausgebildet,



12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

festgestellt, dass, da **die** Richtlinie nicht den Umfang **der** von ihr geforderten Überprüfung durch die Verwaltung und die Gerichte festlegt, dies, vorbehaltlich der Beachtung der **Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität**, Sache **der mitgliedstaatlichen** Rechtsordnungen ist. Im vorliegenden Fall ist das Bestehen einer effektiven Überprüfung durch **die** Verwaltung und die Gerichte untrennbar **mit der** Erreichung **des** Ziels, die Vereinbarkeit

- 25 Gerichtshof der Europäischen Union, 1995, S. 66

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

30

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 354

Diese ausdrückliche Anordnung verleiht dem gesamten Vergabeverfahren oberhalb **der** Schwellenwerte drittschützende Wirkung, sodass sich die Bieter **auf** Verfahrensverstöße zu berufen vermögen.²⁶⁰ Dementsprechend weit gefasst **ist** auch die Antragsbefugnis **im** Verfahren vor **der** Vergabekammer gemäß § 107 Abs. 2 **GWB**. Erfasst wird **jedes Unternehmen, das "ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht"**. Damit sind jedenfalls **die** beteiligten **Bieter** einbezogen, darüber hinaus aber etwa auch **Unternehmen, die** wegen eines Verfahrensfehlers **der** öffentlichen Hand **nicht** zum Zuge gekommen sind. Jedenfalls hängt **die** Geltendmachung einer Verfahrensrechtsverletzung

260 W. Frenz, Europarecht, Bd. 3, 2007, Rn. 3319; R. Noch, in: Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Europarecht, 2. Aufl. 2010, § 29, Rn. 102.



17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

bzw. **der** Länder gelten, soweit **im** GWB nichts anderes bestimmt **ist**. Ein Nachprüfungsverfahren wird von den Vergabekammern nur **auf** Antrag eingeleitet. Antragsbefugt ist nach § 107 Abs. 2 **GWB jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten durch die Nichtbeachtung der Vergabebestimmungen geltend macht. Die** Darlegungslast für die Verletzung in eigenen Rechten obliegt dem **Unternehmen**. Diese Darlegung dürfte z.B. dem an 10. Stelle liegenden **Bieter nicht** gelingen,

- 26 empfehlungen zum Vergaberecht - DStGB, 2000, S. 14

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

31

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 376

Verdeutlichung dieses Aspekts kann an den obigen Versuch einer Rekonstruktion des subjektiv-öffentlichen Rechts als Relations- und Strukturbegriff angeknüpft werden. In dieser Perspektive erklärt **sich** das Zustandekommen subjektiv-öffentlicher Rechte als Resultat spezifischer normativer Zuordnungsprozesse. **Entlang der bipolaren Zweckstruktur der Rechtsstellung des Einzelnen** wurde gezeigt, dass sich zwar die **individuell-autonome Dimension zur materiellen Qualifizierbarkeit hin öffnet, dass sich aber die instrumentell-funktionale Seite dauerhaft diesem Unterfangen entzieht**.

Dieser Grundspannung ist es geschuldet, dass **ein** beide Dimensionen erfassender Rechtsbegriff **von** qualitativ-substantiellen Grundkomponenten Abstand zu nehmen hat.³⁸⁹ In Zusammenschau mit der Idee der relationalen Grundstruktur ergaben sich drei wesentliche Faktoren zur Identifikation eines

³⁸⁹ Zu diesem Gedanken und zur Notwendigkeit eines normativen, nicht-naturalistischen Interessenbegriffs Teil B., I., 3.



46% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sich einem Wandel ausgesetzt, womit die Figur seine Anpassungsfähigkeit unter Beweis stellt.¹⁰ Zu verarbeiten sind vor allem die europäischen Herausforderungen. So ³ wird im europäischen Verwaltungsrecht **entlang der bipolaren Zweckstruktur der Rechtsstellung des Einzelnen** erkennbar, dass sich die **individuell-autonome Dimension zur materiellen Qualifizierbarkeit hin öffnet, dass sich aber die instrumentell-funktionale Seite dauerhaft diesem Unterfangen entzieht**.¹¹ Johannes Saurer will für **das** unionsrechtlich eingeräumte subjektive Recht **ein** Interesse des Berechtigten im Verhältnis zum verpflichteten Hoheitsträger ausreichen lassen, was die Klagbarkeit **von** auf

• ³ Franzius, Claudio: Modernisierung d..., 2016, S. 3

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

32

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 446

wurde im Rahmen **der** Zollunion **und der** gemeinsamen Agrarpolitik das Zoll-Informationssystem (ZIS) errichtet, dessen **Zweck die** Informationsbeschleunigung **und** damit verbunden **die** Effizienzsteigerung von Kooperations- **und** Kontrollmaßnahmen im Verwaltungsverbund **ist**.²⁴² Verwaltet werden **Daten** zu **den Kategorien Waren, Transportmittel, Unternehmen, Personen, Tendenzen bei Betrugspraktiken und Verfügbarkeit von Sachkenntnis**.²⁴³ **Die** zentrale Datenbank des ZIS ist für alle Mitgliedstaaten und **die** Kommission zugänglich.²⁴⁴ Weitere Informationssysteme finden sich inzwischen über nahezu alle Sektoren der Binnenmarktgesetzgebung hinweg. Eine zentrale Rolle spielen Datenbanken auch im Produktsicherheitsrecht, beispielsweise im



15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und der Kommission aus zugänglich **ist**. Es umfasst ausschließlich **die** für **den Zweck** des **ZIS** nach Artikel 23 Absatz 2 erforderlichen **Daten**, einschließlich personenbezogener Daten, in folgenden **Kategorien: a) Waren; b) Transportmittel; c) Unternehmen; d) Personen; e) Tendenzen bei Betrugspraktiken; f) Verfügbarkeit von Sachkenntnis**. Artikel 25 () (5) In keinem Fall dürfen personenbezogene Daten, aus denen **die** rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie

- 27 Robbers, Gerhard (Hrsg.): Religions..., 2001, S. 78

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

33

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 1 Gerwing, Tanja: Lobbyismus im politischen System der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung von Transparenz und Regulierung, 2015
<https://phaidra.univie.ac.at/detail/o:1319592.pdf>
- 2 Callies, Christian(Hrsg.): Berliner Online-Beiträge zum Europarecht, 2020
https://www.jura.fu-berlin.de/forschung/europarecht/bob/berliner_online_beitraege/Paper124-Calliess/BOB-1
- 3 Franzius, Claudio: Modernisierung des subjektiven öffentlichen Rechts, 2016
http://www.zukunft-der-verwaltungsgerichtsbarkeit.de/wp-content/uploads/Forum_Franzius.pdf
- 4 Solidarität als Rechtsprinzip völkerrechtliche, europarechtliche und staatsrechtliche Betrachtungen, 2007
<http://www.peterhilpold.com/wp-content/uploads/2014/03/hilpold5.pdf>
- 5 von Bogdandy, Armin/Bast, Jürgen (Hrsg.): Europäisches Verfassungsrecht, 2. Aufl., 2009
- 6 Mehde, Veit/u.a. (Hrsg.): Staat, Verwaltung, Information. Festschrift für Hans Peter Bull zum 75. Geburtstag, 2011
- 7 Reinhold-Urban, Stefanie: BVerfG vs. EuGH wer hat das letzte Wort Die Bedeutung der Ultra-vires-Kontrolle für das Rangverhältnis zwischen Unionsrecht und nationalem Recht, 2022
https://opus.bsz-bw.de/hsf/files/2337/Reinhold-Urban_Stefanie-Diplomarbeit.pdf
- 8 Kommission: Achter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1974, 1975
- 9 Niedobitek, Matthias (Hrsg.): Europarecht Grundlagen der Union, 2014
- 10 Die Umsetzung der Verfahrensgarantien aus Art. 6 EMRK in der russischen Rechtsordnung, 2006
<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/binary/Q5F7Q5MYTEISY7JVZ2CVX2OGHCPROR2/full/1.pdf>
- 11 Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz: 25. Tätigkeitsbericht 2012, 2013
<https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb25/tb25.pdf>
- 12 Franz, Walter: Handbuch Europarecht, Band 5, 2010
- 13 Timmermann, Heiner (Hrsg.): Eine Verfassung für die Europäische Union. Beiträge zu einer grundsätzlichen und aktuellen Diskussion, 2001
- 14 Hypocrisy, Corruption, and Illegitimacy: Why Judicial Integrity Justifies, 2013
<http://moritzlaw.osu.edu/students/groups/osjcl/files/2013/03/4.-Taslitz.pdf>
- 15 Frenz, Walter (Hrsg.): Handbuch Europarecht, Band6: Institutionen und Politiken, 2011
- 16 Springer Fachmedien (Hrsg.): Kompakt-Lexikon Wirtschaftspolitik, 2013
- 17 Die neue Kronzeugenmitteilung der Europäischen Kommission in Kartellsachen, 2007
https://www.taylorwessing.com/uploads/tx_siruplawyermanagement/Albrecht_Kronzeugenmitteilung.pdf
- 18 Queerformat: Grundprinzipien und Ziele des Gender Mainstreaming-mehr als nur eine Gleichberechtigungspolitik , 2012
<https://opus-hslb.bsz-bw.de/files/412/Anlagen.pdf>

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

34



Quellenverzeichnis

- 19 Summersberger, Walter/u.a. (Hrsg.): Außenwirtschaft, Verbrauchssteuern und Zoll im 21. Jahrhundert, 2018
- 20 Maurer, Andreas/von Ondarza, Nicolai (Hrsg.): Der Vertrag von Lissabon. Umsetzung und Reformen, 2012
https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/110308_AP_LissabonVertrag.pdf
- 21 Baumeister, Peter/u.a. (Hrsg.): Staat, Verwaltung und Rechtsschutz, 2011
- 22 Frenz, Walter: Europarecht, 2011
- 23 Europäisches und deutsches Kartellrecht, 3. Aufl., 2009
http://www.jura.uni-augsburg.de/de/lehrende/professoren/schrader/lehrbeauftragte/heinichen_christian/vera
- 24 1 Einführung, 2012
https://www.jura.uni-frankfurt.de/43671313/Skript_EuroR-SS-12.pdf
- 25 Gerichtshof der Europäischen Union, 1995
https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-08/de_rapport_annuel_2015_activite_judiciai
- 26 empfehlungen zum Vergaberecht - DStGB, 2000
<https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Dokumentationen/Dokumentationen%20Nr.%201-50/doku04.pdf>
- 27 Robbers, Gerhard (Hrsg.): Religionsrechtliche Bestimmungen in der Europäischen Union, 2001
https://ubt.opus.hbz-nrw.de/opus45-ubtr/files/569/RobbersHrsg._Religionsrechtliche_Bestimmungen_in_der_Eu

TextService
Prüfbericht
2286364
25.09.2025
35



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Glossar

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

36

- Ähnlichkeitsfehler
Indizien auf mangelhafte Zitierung von inhaltlichen Übernahmen.
- Ampel
Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- Anteil Fremdtex te (brutto)
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- Anzahl Fremdtext (netto)
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- Bauernopfer
Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Halbsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- Compilation
Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- Eigenplagiat
Inhaltliche oder wörtliche Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Die Prüfer oder Leser gehen davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- Einzelpagiatswahrscheinlichkeit
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiats des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.

- Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit
Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der einzelnen Plagiatsindizien.
- Ghostwritersuche
Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- Indizien
Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- Literatur - nicht in den Fußnoten
Das Literaturverzeichnis muss alle genutzten Literaturquellen angeben, somit muss jede Quelle auch in einer Fußnote zitiert werden.
- Literaturanalyse
Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- Mischplagiat - eine Quelle
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- Mischplagiat - mehrere Quellen
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- Phrase
Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- Plagiat
Übernahme von Leistungen wie Ideen, Inhalten, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- Plagiatsanalyse
Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.

Glossar

TextService
Prüfbericht

2286364

25.09.2025

38

- **Plagiatssuche**

Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizes werden für Textstellen ab 5 relevanten Wörtern berechnet.
- **Plagiatswahrscheinlichkeit**

Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten auf der Basis der Plagiatsindizes. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von relevanten Plagiaten und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen von relevanten Plagiaten und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von relevanten Plagiaten und somit Ablehnung oder Einleitung eines Verfahrens notwendig.
- **Stilometrie**

Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
- **Teilplagiat**

Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse**

Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich**

Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizes hin untersucht.
- **Übersetzungsplagiat**

Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.

- Verschleierung
Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
- Vollplagiat
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.
- Zitat - wörtlich
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

